

FEUER-BU - Brandmeldeanlagen - BU3001.12

1. Die vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Österreichischen Brandverhütungsstellen gemeinsam herausgegebenen "Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB) Nr. S 123-Brandmeldeanlagen" in der jeweils gültigen Fassung sind vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt.
2. Es ist vereinbart, dass die in der Police bezeichneten Bereiche durch eine Brandmeldeanlage geschützt werden, die gemäß diesen Richtlinien errichtet, von einer autorisierten Institution bzw. einer akkreditierten Überwachungsstelle wie z.B. der Brandverhütungsstelle abgenommen, gewartet, instandgehalten und betrieben wird.
3. Insbesondere ist vereinbart, dass
 - 3.1. mit einem Fachunternehmen ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen und dieser dem Versicherer unaufgefordert vorgelegt wird;
 - 3.2. die Anlage dauernd aktiviert ist;
 - 3.3. dem Versicherer Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise oder nur kurzzeitig unwirksam wird, sofort gemeldet und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird;
 - 3.4. während der Betriebszeiten die Kontrolle und Bedienung der Anlage durch einen geeigneten Betriebsangehörigen sichergestellt ist;
 - 3.5. für die Anlage ein Kontrollbuch eingerichtet wird;
 - 3.6. aufgetretene Alarm- und/oder Störanzeigen der Anlage in das Kontrollbuch eingetragen werden, wobei bei den Alarmanzeigen zu vermerken ist, ob es eine echte oder falsche Alarmanzeige war;
 - 3.7. die anlässlich der Überprüfung der Anlage festgelegten Kontrollen täglich, ausgenommen an arbeitsfreien Tagen, durchgeführt und die Ergebnisse dieser Kontrollen in das Kontrollbuch eingetragen werden;
 - 3.8. an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer und der Abnahme-Institution gem. Abs. 2 mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekanntgegeben werden;
 - 3.9. festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden;
 - 3.10. allseitig ein Raum von 50 cm von den Brandmeldern von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten wird;
 - 3.11. die gesamte Anlage in Abständen von höchstens zwei Jahren, jedenfalls aber auf jederzeitige, in geschriebener Form übermittelte Anforderung des Versicherers, durch die akkreditierte Überwachungsstelle revidiert, die dabei allenfalls festgestellten Mängel unverzüglich beseitigt werden und dies durch eine Bestätigung der akkreditierten Überwachungsstelle nachgewiesen wird;
4. Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
5. Die Auffassung oder Einschränkung des vereinbarten Schutzes durch die Brandmeldeanlage stellt auch eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.